

Richtlinien des Erziehungsrates für den Einsatz von Klassenassistenzen

1. Allgemein

1.1. Einleitung

Die Aufgaben der Schule allgemein und der Lehrpersonen im Speziellen werden immer komplexer und anspruchsvoller. Durch Migration und Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelklassen nimmt die Heterogenität an der Volksschule zu. Auch ausserschulische Einflüsse (belastende Familienverhältnisse, vernachlässigte Kinder, Wertepluralismus, Einfluss von elektronischen Medien usw.) belasten den Schulalltag und erschweren das Lehren und Lernen.

Dadurch ist es einer Klassenlehrperson auch bei sehr engagiertem Einsatz nicht in jedem Fall möglich, den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler (SuS) einer Klasse gerecht zu werden.

Die "Empfehlungen des Erziehungsrates für den Einsatz von Hilfspersonen an Schulen" bietet eine sehr allgemeine Basis, neben dem Lehrpersonal auch fachfremde Personen im Unterricht einzusetzen.

In den letzten Jahren haben sich an den Schaffhauser Schulen das Projekt GiK (Generationen im Klassenzimmer) in Zusammenarbeit mit der Pro Senectute des Kantons Schaffhausen (www.sh.prosenectute.sh), sowie das vom Bund unterstützte Projekt «Zivis an Schulen» (www.zivi.admin.ch) etabliert. Beide Arten von Unterstützung werden an vielen Schulen geschätzt und sollen beim Einsatz von weiteren Hilfspersonen im Unterricht berücksichtigt werden.

Eine Möglichkeit, SuS, Klassen und Lehrpersonen bei der täglichen Herausforderung im Klassenzimmer zusätzlich zu unterstützen und das System als Ganzes zu stärken, ist der Einsatz von Klassenassistenzen.

In den Schaffhauser Sonderschulen, sowie bei der Integration von Sonderschülerinnen und Sonderschülern in Regelklassen werden Klassenassistenzen bereits seit Jahren erfolgreich eingesetzt.

Der Einsatz von Klassenassistenzen auch im Regelschulbereich wird vom Erziehungsdepartement begrüsst, liegt aber aktuell von der Konzeption über die Finanzierung bis hin zur Umsetzung in der Verantwortung der Gemeinden und ist für die Schulträger freiwillig.

1.2. Definition

Klassenassistenzen arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildete Personen im Schulunterricht. Für diese Funktion sind unterschiedliche Begriffe geläufig: Klassenassistent, Klassenhilfe, Schulassistent, Unterrichtsassistent, Betreuungsperson u.v.m. Die vorliegenden Richtlinien

verwenden ausschliesslich den Begriff «Klassenassistentenz». Davon klar abzugrenzen sind Teamteaching oder anderweitiger Unterricht durch qualifizierte Lehr- und Fachpersonen, wie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder Therapeutinnen und Therapeuten, aber auch Praktika, Schulsozialarbeit und schulergänzende Angebote ausserhalb des Unterrichts (Aufgabenhilfe, Betreuung während des Mittagstisches etc.).

Schulbehörden, Schulleitungen, Schulteams und Lehrpersonen tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Verantwortung für die Schulqualität. Der Einsatz von Klassenassistenten erfolgt im Hintergrund. Die Klassenassistentenz nimmt ausschliesslich den Unterricht unterstützende – d.h. keine selbständige unterrichtliche Tätigkeiten – wahr. Die Klassenlehrperson trägt in jedem Fall die Gesamtverantwortung für die Klasse. Es gilt dabei, die Anzahl Bezugspersonen pro Klasse so gering wie möglich zu halten.

2. Einsatz der Klassenassistentenz

2.1. Möglichkeiten

Der zielgerichtete Einsatz von Klassenassistenten kann Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten und damit zur Erhöhung der Unterrichtsqualität beitragen. Die Lehrperson erhält dadurch einen grösseren Handlungsspielraum, um sich herausfordernden Situationen anzunehmen. Sorgfältige Absprachen und eine professionelle Zusammenarbeit aller Beteiligten sind zentral für den erfolgreichen Einsatz und für die Qualität der Klassenassistenten.

Die Schulleitung bzw. die Vorsteherinnen und Vorsteher planen vorausschauend den Einsatz der Klassenassistenten. Dabei werden die Bedürfnisse der Klassen und Lehrpersonen berücksichtigt. Der Einsatz der Klassenassistentenz muss im ganzen System Schule optimal mit den übrigen Fachpersonen koordiniert werden. Auf besondere Situationen in einer Klasse muss auch kurzfristig durch eine Änderung des Einsatzplanes reagiert werden können.

- Die Klassenassistenten begleiten und unterstützen im Auftrag der Lehrperson SuS in ihrem individuellen Arbeiten, Lernen, Planen und Organisieren.
- Sie unterstützen Lehrpersonen dabei, den geplanten Unterricht störungsfrei durchzuführen und sind Ansprechperson für kleine Probleme und beim Lösen von Aufgaben.
- Sie übernehmen die Organisation von Anlässen, erledigen administrative Aufgaben oder werden als Pausenaufsicht eingesetzt.
- Sie begleiten SuS bei Unterrichtsübergängen.
- Sie helfen mit bei Klassenaktivitäten, Schulanlässen und Projektwochen.

2.2. Nicht vorgesehene Tätigkeiten

Klassenassistenten haben ausschliesslich die Funktion als Hilfspersonen, die beigezogen werden können (Helping Hands). Sie sind keine ausgebildeten Fachpersonen und dürfen daher im Unterricht nicht in professionell herausfordernden Situationen eingesetzt werden. Folgende Tätigkeiten fallen deshalb **explizit nicht** in ihren Aufgabenbereich:

- Verantwortung für die Förderung einzelner SuS
- Beurteilung von SuS (inkl. Lernzielkontrolle)

- Ersatz für Lehrpersonen, wie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, DaZ-Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten oder für Schulsozialarbeitende
- Einsatz als Stellvertretung von Lehrpersonen.
- Ersatz für nicht besetzte Stellen von Fachpersonen

2.3. Anforderungen

Eine pädagogische Ausbildung für den Einsatz als Klassenassistent ist nicht erforderlich. Die Eignung der Klassenassistent ist aufgrund der konkreten Ausgangslage zu prüfen. Um der Aufgabe als Klassenassistent gerecht zu werden, sollte eine Stellenbewerberin bzw. ein Stellenbewerber aber gewisse Anforderungen mitbringen oder bereit sein, diese zu erwerben:

- volljährig und urteilsfähig
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Hinreichende Deutschkenntnisse (C1)
- Gute Sozialkompetenzen, respektvoller und freundlicher Umgang
- Gute Kommunikationskompetenzen, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Fähigkeit und Bereitschaft, gute und verlässliche Beziehungen zu den SuS aufzubauen
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Loyalität, Verschwiegenheit und Diskretion
- Bereitschaft, sich in pädagogischen Grundfragen weiterzubilden

Um längerfristig als Klassenassistent angestellt werden zu können, ist der Besuch einer entsprechenden Weiterbildung Grundvoraussetzung.

Diese werden bspw. von der PH Thurgau, der ZAL - Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen und der PH Zürich angeboten.

3. Anstellung

Damit der Einsatz von Klassenassistenten gewinnbringend ist, muss er gut geregelt und organisiert sein. Es muss klar sein, in welchen Handlungsfeldern (Unterricht / Schule allgemein) die Klassenassistenten tätig sind und welche Aufgaben von ihnen übernommen werden (Pflichtenheft).

Klassenassistenten sind Teil des Schulpersonals. Es liegt im beidseitigen Interesse von Schule und Klassenassistenten ein längerfristiges Arbeitsverhältnis zu begründen. Dieses dient der Kontinuität im Schulbetrieb und der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen. Der Klassenassistent gibt es zudem eine gewisse Sicherheit und Perspektive in ihrer beruflichen Situation. Es sollte ihr daher, wenn immer möglich, eine unbefristete Stelle mit einem festen Beschäftigungsgrad (BG) angeboten werden.

Für die Anstellung und Finanzierung ist der Schulträger verantwortlich.

Vor der Anstellung von Lehrpersonen oder Schulleitungen muss gemäss Weisung der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I ein aktueller Strafregisterauszug und ein

Sonderprivatauszug beigebracht werden. Die Dienststelle empfiehlt den Gemeinden dieses Vorgehen auch bei der Anstellung von Schülern.

4. Konzeptionierung

Dort wo bereits ein lokales ISF Konzept vorhanden ist, muss ein zusätzlich erstelltes Kapitel die folgenden Details klären:

- Aufgaben und Zuständigkeiten der Klassenassistenten (Pflichtenheft)
- Vorgesetzte Stelle
- Zeitgefässe für die Zusammenarbeit
- Anstellungsmodalitäten; u.a. Pensum, Anstellungsdauer, Haftung und Aufsichtspflicht, Gehalt, Schweigepflicht

Verfügt die Gemeinde noch über kein ISF Konzept, so müssen auf Gemeindeebene in einem lokalen Konzept die oben aufgeführten Punkte geklärt werden.

5. Bewilligungsverfahren

Sowohl das lokale Konzept für den Einsatz einer Klassenassistenten als auch ein zusätzliches Kapitel «Klassenassistenten» im lokalen ISF Konzept müssen von der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sonderpädagogik bewilligt werden.

Genehmigt vom Erziehungsrat am 17. Juni 2020